

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Kreisschreiben

des

Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen betreffend das Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts (Wiederaufnahme ins Schweizerbürgerrecht)

(Vom 30. März 1953)

Sehr geehrte Herren!

Das Bundesgesetz vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts, das am 1. Januar 1953 in Kraft getreten ist, sieht in Artikel 58, Absatz 1, folgendes vor:

«Gebürtige Schweizerinnen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Heirat mit einem Ausländer das Schweizerbürgerrecht verloren haben, werden trotz fortbestehender Ehe unentgeltlich ins Schweizerbürgerrecht wiederaufgenommen, sofern sie innert einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Gesuch an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement stellen.»

Die Wiederaufnahme der gebürtigen Schweizerbürgerin hat für das Zivilstandswesen die Auswirkung, dass für die wiederaufgenommene Frau im Familienregister ein Blatt zu eröffnen ist. Damit die Anlegung dieses Blattes in allen Kantonen in der gleichen Weise vorgenommen wird, sehen wir uns veranlasst, die Art der Einschreibungen der Wiederaufnahme zu regeln. Da sich die Möglichkeit der Wiederaufnahme für gebürtige Schweizerinnen auf das Jahr 1953 beschränkt, wurde darauf verzichtet, in den Entwurf der neuen Zivilstandsverordnung, die auf den 1. Januar 1954 in Kraft treten soll, hierüber besondere Bestimmungen aufzunehmen.

Die Wiederaufnahme bezieht sich lediglich auf die ehemalige gebürtige Schweizerbürgerin. Es ist daher für sie ein eigenes Blatt zu eröffnen. Kinder werden nicht aufgenommen und sind daher nicht einzutragen. Ebenfalls in Berücksichtigung des Übergangscharakters der Gesetzesbestimmung ist bei Standesänderungen der wiederaufgenommenen Frau (wie Tod des Ehemannes,

Scheidung, Eheungültigerklärung) kein neues Blatt zu eröffnen. Die Standesänderungen sind bloss in der Kolonne «Änderungen im Stand, Namen und Bürgerrecht» anzumerken. Eine erneute Blätteröffnung ist jedoch vorzunehmen bei ausserehelicher Geburt oder Adoption eines Kindes; das Blatt ist für die Mutter zu eröffnen. Wird ein Kind der wiederaufgenommenen Frau später nach Artikel 27 des Bürgerrechtsgesetzes erleichtert eingebürgert, so ist ebenfalls ein neues Blatt zu eröffnen. Wir erachten es aber als gegeben und dem Charakter des Familienregisters entsprechend, nicht jedem eingebürgerten Kind ein neues Blatt anzulegen, sondern die ganze Familie auf dem gleichen Blatt zu vereinigen. Dabei ist jedoch zu beachten, ob die Ehe der Eltern noch besteht oder aufgelöst ist. Im erstern Fall ist vorzugehen wie bis anhin bei der Heirat einer Schweizerin mit einem Staatenlosen, im andern Fall wie bei der Wiedereinbürgerung. Nicht eingebürgerte Kinder sind auch einzutragen und die Nichteinbürgerung ist besonders zu vermerken.

Wir beehren uns, zur Durchführung dieser Regelung an Sie zu gelangen und erlassen folgende

Weisungen

1. Für die wiederaufgenommene Schweizerbürgerin ist ein Blatt in derjenigen Gemeinde zu eröffnen, wo diese Schweizerbürgerin zuletzt, d. h. vor dem Verlust des Bürgerrechts durch Eheschliessung mit einem Ausländer, das Bürgerrecht besessen hat.
2. Das Blatt ist auf den Familiennamen zu eröffnen, den die Frau im Zeitpunkt der Wiederaufnahme nach dem Recht des in Betracht fallenden ausländischen Staates zu führen hat; indessen hat die nur in slavischen Ländern gebräuchliche Änderung bei der Bildung von Frauennamen (durch Umwandlung des Buchstabens «i» in «a» am Ende eines Familiennamens, oder durch Anfügung der Silbe «ova» an einen solchen) unbeachtet zu bleiben.
3. In der Kopfleiste ist auf die Wiederaufnahmeverfügung hinzuweisen; allfällige weitere Gemeindebürgerrechte sind beizufügen. Anzugeben ist das Vorgangsblatt der Eltern, oder im Falle einer früheren Eheschliessung mit einem Schweizerbürger das Blatt des Ehemannes, oder bei Scheidung das der Frau eröffnete Blatt.
4. Es sind die vollständigen Personalien, die Abstammung, vollständige Angaben über den Zivilstand im Zeitpunkt der Wiederaufnahme, das Datum der Eheschliessung und die ausländische Staatsangehörigkeit einzutragen.
5. Die Kinder werden nicht eingetragen. In deren Rubrik ist zu vermerken: «Über die Kinder gibt das Blatt keine Auskunft, da diese auf Grund von Artikel 58 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts nicht miteingebürgert werden.»
6. Die Standesänderungen der Frau (wie Tod des Ehemannes, Scheidung, Eheungültigerklärung) sind in der Kolonne «Änderungen im Stand, Namen und Bürgerrecht» anzumerken.

7. Eine Blatteröffnung ist vorzunehmen bei ausserehelicher Geburt oder Adoption eines Kindes; das Blatt ist für die Mutter zu eröffnen.
8. Werden Kinder der wiederaufgenommenen Frau später nach Artikel 27 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts erleichtert eingebürgert, sind zwei Möglichkeiten zu beachten:
 - a. bei fortbestehender Ehe ist dem ausländischen Ehemann ein Blatt zu eröffnen;
 - b. bei aufgelöster Ehe ist der Mutter ein Blatt zu eröffnen.

Unter der Eintragung des eingebürgerten Kindes ist beizufügen: «Eingebürgert am (Art. 27 BüG)», unter derjenigen des nichteingebürgerten Kindes: «Nicht Bürger von»

9. Die Wiederaufnahme ist durch den Zivilstandsbeamten des Heimortortes oder des schweizerischen Wohnsitzes im Familienbüchlein einzutragen; der letztere nimmt die Nachtragung auf Grund des Wiederaufnahmeentscheides vor. Der Vermerk lautet wie folgt: «Ins Bürgerrecht von wiederaufgenommen am (Art. 58 BüG).»

Im Familienbüchlein sind ebenfalls die eingebürgerten Kinder der wiederaufgenommenen Mutter wie folgt einzutragen: «Eingebürgert am ins Bürgerrecht von (Art. 27 BüG)»

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 30. März 1953.

1135

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:
Feldmann

Kreisschreiben

des

Schweizerischen Bundesgerichts an die oberen kantonalen Aufsichtsbehörden für sich und zu Händen der untern Aufsichtsbehörden und der Betreibungsämter

(Vom 31. März 1953)

Betriebungsbuch in Kartenform.
Nachtrag zum Kreisschreiben Nr. 31.

Sehr geehrte Herren!

Das Kreisschreiben Nr. 31 vom 12. Juli 1949 (BGE 75 III 33 ff., BBl 1949 II 576) bestimmt unter II, 4, dass die Registerkarten beim Druck serienweise vornummeriert werden müssen. Diese Massnahme hat sich namentlich auf grösseren Betreibungsämtern als beinahe undurchführbar erwiesen. Jedenfalls bringt sie solche Unzukömmlichkeiten mit sich, dass wir uns entschlossen haben, sie den Betreibungsämtern nicht mehr zur Pflicht zu machen. Die andern Vorschriften des Kreisschreibens erscheinen als ausreichend und können übrigens von den kantonalen Aufsichtsbehörden nach Bedarf ergänzt werden.

Die Vorschrift, Ersatzkarten deutlich als solche zu kennzeichnen, behält um so mehr ihre Bedeutung und ist in allen Fällen zu beachten.

Demnach erhält Ziffer 4 im Abschnitt II des Kreisschreibens Nr. 31 folgende gekürzte Fassung:

«4. dass die beim Verlust einer Karte anzufertigende Ersatzkarte deutlich als solche gekennzeichnet werde.»

Wir ersuchen Sie, dies vorzumerken.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Lausanne, den 31. März 1953.

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts,

Der Präsident:

Python

Der Gerichtsschreiber:

Heiz

Nachtrag zum Verzeichnis ¹⁾

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 885 des Zivilgesetzbuches und Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehverschreibungsverträge abzuschliessen:

Neue Ermächtigung

Kanton Graubünden

40. Darlehenskasse Schmitten.

Bern, den 25. März 1953.

1198

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement¹⁾ BBl 1946, II, 287.**3 1/2 % Eidgenössische Anleihe von Fr. 100 000 000 von 1942****Kapitalrückzahlung auf 1. Juli 1953**

An der heute vorgenommenen Auslosung wurden gemäss Amortisationsplan von der obgenannten Anleihe nachfolgende Nummern gezogen. Die entsprechenden Obligationen, soweit diese nicht im Eidgenössischen Schuldbuch eingetragen sind, gelangen auf den 1. Juli 1953 zur Rückzahlung und treten von diesem Zeitpunkt hinweg ausser Verzinsung.

à Fr. 500

21-30	191-200	251-260	371-380	1739-1748 1998
-------	---------	---------	---------	-------------------

à Fr. 1000

3051-3100	6451-6500	21250-21299	25501-25550	27801-27850
5901-5950	8173	21450-21499	26901-26950	28501-28550
		22000-22049	27051-27100	28935

à Fr. 5000

35111-35120	35441-35450	35971-35980	39613-39622	40107-40116
35811-35820	35821-35830	36243	39663-39672	40167-40176
35831-35840	35911-35920	38843-38852	40015	40547-40556 41282

Die vorerwähnten Obligationen im Gesamtbetrage von 1 242 500 Franken können vom Inhaber bei den Niederlassungen der Schweizerischen Nationalbank und bei den dem Kartell schweizerischer Banken oder dem Verband schweizerischer Kantonalbanken angehörenden Instituten kostenlos eingelöst werden.

Bern, den 27. März 1953.

1148

Eidgenössisches Kassen- und Rechnungswesen

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen

Bei der unterzeichneten Verwaltung ist neu erschienen

Privates Versicherungswesen

mit Abänderungen bis 31. Januar 1953.

Preis pro Exemplar 2,25 Franken plus Porto oder Nachnahmegebühren.

Postcheckkonto III 520.

1126

Bundeskanzlei

Drucksachenbureau

Beim Bundesamt für Sozialversicherung ist erschienen:

Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern

**Textausgabe der geltenden Erlasse, Tabellen und Erläuterungen
nach dem Stand vom 1. Januar 1953**

Die Broschüre enthält die Erlasse über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern, die Tabellen zur Festsetzung der Familienzulagen sowie Erläuterungen des Bundesamtes für Sozialversicherung. Die Benützung der Textausgabe wird durch ein ausführliches Sachregister sowie durch zahlreiche Artikelhinweise erleichtert.

Preis pro Exemplar 1,40 Franken, plus Porto.

Bestellungen sind zu richten an

1098

Drucksachen- und Materialzentrale

Bundeshaus-Ost, Bern 8

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1953
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.04.1953
Date	
Data	
Seite	750-755
Page	
Pagina	
Ref. No	10 038 250

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.